



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ralf Brauksiepe**

Parlamentarischer Staatssekretär

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL [buero.brauksiepe@bmas.bund.de](mailto:buero.brauksiepe@bmas.bund.de)

Berlin, **3.** Dezember 2012

**Schriftliche Frage im November 2012**

**Arbeitsnummer 261**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Schriftliche Frage im November 2012**

**Arbeitsnummer 261**

Frage Nr. 261

Wie kann die Bundesregierung die Forderung der Integrationsbeauftragten Maria Böhmer (vgl. Rheinische Post vom 23. 11. 2012) nach einem schnelleren Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber mit Blick auf die Gleichbehandlung und wachsende Integrationsprobleme für Städte wie Duisburg auch auf rumänische und bulgarische Staatsangehörige ausweiten, und welche konkreten Möglichkeiten sieht die Bundesregierung - über die Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften hinaus - diesen sog. Armutsflüchtlingen schon vor dem 1. Januar 2014 einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu eröffnen?

Antwort:

Die Bundesregierung und die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sehen keinen Zusammenhang zwischen den Überlegungen der Beauftragten zu einem schnelleren Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und dem Recht auf Freizügigkeit von Unionsbürgern nach den Artikeln 21 und 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die Bundesregierung hat Ende 2011 entschieden, den im EU-Beitrittsvertrag mit Rumänien und Bulgarien vorgesehenen siebenjährigen Übergangszeitraum zur Steuerung des Arbeitsmarktzugangs auszuschöpfen und dementsprechend an der grundsätzlichen Arbeitserlaubnispflicht für bulgarische und rumänische Staatsangehörige bis zum 31. Dezember 2013 festzuhalten (vgl. Mitteilung der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 21. Dezember 2011, BAnz 2011, S. 4653, 2012, S. 26). Zugleich wurden durch Änderungen der Arbeitsgenehmigungsverordnung die Zugangsmöglichkeiten zum deutschen Arbeitsmarkt zum 1. Januar 2012 erheblich erweitert. Diese ausgewogene Gesamtlösung ist an den Bedürfnissen des deutschen Arbeitsmarktes orientiert und gründet auf einem umfassenden Konsultationsprozess (Länder, Sozialpartner), bei dem insbesondere die Gewerkschaften eine weitere Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen befürwortet haben. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, diese Entscheidung in Frage zu stellen.